

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4550
Urteil Nr. 85/2009 vom 14. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 3. November 2008 in Sachen des Generalprokurators gegen A. E.-H., dessen Ausfertigung am 6. November 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nur die Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit von einem Elternteil, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, erworben haben, und die Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 11 zuerkannt bekommen haben, und nicht die Belgier, die die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 12bis § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erworben haben, die somit in Belgien geboren sind und dort seit ihrer Geburt ihren Hauptwohntort gehabt haben, von der Möglichkeit ausschließt, dass ihnen die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden kann, wenn sie ihre Pflichten als belgische Bürger ernsthaft verletzen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Befragt wird der Hof zu Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, der bestimmt:

« § 1. Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Elternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund von Artikel 11 zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden:

1. wenn sie die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Fakten, die sie verfälscht wiedergegeben haben oder verheimlicht haben, aufgrund falscher Erklärungen oder aufgrund falscher oder gefälschter Dokumente, die für die Entscheidung zur Zuerkennung der Staatsangehörigkeit ausschlaggebend waren, erworben haben,

2. bei grobem Verstoß gegen ihre Pflichten als belgische Bürger.

§ 2. Die Aberkennung wird von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die angelasteten Verletzungen werden in der Ladung genau angegeben.

§ 3. Die Aberkennungsklage wird vor dem Appellationshof des Hauptwohntortes des Beklagten in Belgien oder, in Ermangelung dessen, vor dem Appellationshof von Brüssel geführt.

[...] ».

B.1.2. Aus dem Urteil zur Befragung des Hofes geht hervor, dass die beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Aberkennungsklage sich auf einen Belgier bezieht, der ebenfalls eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, und dass sie auf dem zweiten Fall beruht, der in Paragraph 1 von Artikel 23 vorgesehen ist. Der Hof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.2.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, der durch die vorerwähnte Bestimmung zwischen zwei Kategorien von Belgiern eingeführt werde, und zwar einerseits denjenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem Elternteil erhalten hätten, der am Tag ihrer Geburt Belgier gewesen sei, und denjenigen, die in Anwendung von Artikel 11 des Gesetzbuches ihre belgische Staatsangehörigkeit erhalten hätten und denen die Staatsangehörigkeit nicht aberkannt werden könne, und andererseits denjenigen, die in Anwendung von Artikel 12bis § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches die belgische Staatsangehörigkeit erhalten hätten und denen die Staatsangehörigkeit aberkannt werden könne.

B.2.2. Die Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit von einem Elternteil erhalten haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, haben die belgische Staatsangehörigkeit in Anwendung von Artikel 8 oder von Artikel 9 des Gesetzbuches erhalten; darin ist vorgesehen, dass Kinder, die von einem belgischen Elternteil geboren oder durch einen Belgier adoptiert werden, die Staatsangehörigkeit erhalten.

B.2.3. Aufgrund von Artikel 11 des Gesetzbuches wird die belgische Staatsangehörigkeit automatisch den in Belgien von ausländischen Eltern geborenen Kindern verliehen, wenn einer der Elternteile ebenfalls in Belgien geboren wurde und innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Geburt seinen Hauptwohntort fünf Jahre lang in Belgien hatte. Das Gleiche gilt für Kinder, die in Belgien geboren und durch einen Ausländer adoptiert werden, der selbst in Belgien geboren wurde und dieselbe Bedingung in Bezug auf den Wohnort erfüllt.

B.2.4. In Anwendung von Artikel 12bis § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches können Ausländer über achtzehn Jahre, die in Belgien geboren sind und seit der Geburt dort ihren Hauptwohntort haben,

durch eine Erklärung die belgische Staatsangehörigkeit erlangen. Die Erklärung wird durch den Antragsteller beim Standesbeamten seines Wohnortes abgegeben. Dieser übermittelt dem Prokurator des Königs eine Kopie, der daraufhin eine Stellungnahme abgeben muss. Die Stellungnahme ist negativ, wenn wegen schwerwiegender persönlicher Fakten, die in der Begründung der Stellungnahme genau angegeben werden, ein Hindernis vorliegt, oder wenn die in Paragraph 1 erwähnten und in der Stellungnahme angeführten Grundbedingungen nicht erfüllt sind. Im Falle einer befürwortenden Stellungnahme oder des Ausbleibens einer negativen Stellungnahme bei Ablauf der Frist von vier Monaten, über die der Prokurator des Königs verfügt, wird die Erklärung durch den Standesbeamten eingetragen und in den Registern verzeichnet und erhält der Betroffene zu diesem Zeitpunkt die belgische Staatsangehörigkeit. Wenn der Prokurator des Königs eine negative Stellungnahme abgibt, wird das Verfahren nach Wahl des Betroffenen entweder vor dem Gericht erster Instanz oder bei der Abgeordnetenkommission, die über die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit an den Erklärenden befinden werden, fortgesetzt.

B.3. Mit Ausnahme der früheren zeitweiligen und fallbezogenen Regelungen wurde die Aberkennung der Staatsangehörigkeit 1934 ins belgische Recht eingeführt und 1984 bei der Annahme des heutigen Gesetzbuches über die Staatsangehörigkeit darin aufgenommen. Zu jenem Zeitpunkt war nur für die Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit durch einen Elternteil erhalten hatten, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, die Möglichkeit der Aberkennung ausgeschlossen.

B.4.1. Als der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 13. Juni 1991 Artikel 11 des Gesetzbuches abgeändert hat, um den in Belgien von einem selbst in Belgien geborenen ausländischen Elternteil geborenen Kindern automatisch die belgische Staatsangehörigkeit zu verleihen, nahm er ebenfalls eine Bestimmung über die Belgier an, denen die Staatsangehörigkeit nicht aberkannt werden konnte, und änderte folglich Artikel 23 des Gesetzbuches ab.

B.4.2. Das Gesetz vom 13. Juni 1991 bezweckte, « den Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit durch Kinder von Einwanderern der zweiten und dritten Generation zu vereinfachen, um ihre Aussichten auf Eingliederung in die belgische Gesellschaft zu verbessern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1314/1, S. 1). Es änderte Artikel 11 des Gesetzbuches ab, der fortan den Kindern « der dritten Generation » automatisch die belgische Staatsangehörigkeit verleiht, und fügte einen Artikel 11*bis* ein, der die Verleihung der Staatsangehörigkeit für Kinder

« der zweiten Generation » ermöglicht, die in Belgien von Eltern, die selbst nicht dort geboren sind, aber seit einer gewissen Anzahl von Jahren ihren Wohnort festgelegt haben, geboren werden, unter der Bedingung, dass die Eltern eine Erklärung in diesem Sinne abgeben. Durch dasselbe Gesetz wurde in das Gesetzbuch ein Artikel 12*bis*, der später zu dem vorerwähnten Artikel 12*bis* § 1 Nr. 1 geworden ist, eingefügt; er betrifft ebenfalls die « Kinder der zweiten Generation », wenn sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben.

B.4.3. Die Abänderung von Artikel 23 des Gesetzbuches durch das Gesetz vom 13. Juni 1991 ergab sich aus einem Abänderungsantrag, der während der Diskussionen im Kammerausschuss eingereicht wurde. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber von der Möglichkeit der Aberkennung nur diejenigen ausschließen wollte, die aufgrund von Artikel 11 Belgier sind, denn er vertrat den Standpunkt, dass « ein objektiver Unterschied zwischen einerseits Artikel 11 und andererseits den Artikeln 11*bis* und 12*bis* besteht », wobei dieser Unterschied sich daraus ergibt, dass « Artikel 11 die automatische Verleihung der belgischen Staatsangehörigkeit betrifft, während die beiden anderen Artikel sich auf deren Erwerb beziehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1314/7, S. 41). Im Laufe der Diskussionen wurde ferner von verschiedenen Rednern präzisiert, diese Entscheidung verhindere nicht, dass später Überlegungen angestellt würden über die Aberkennung für diejenigen, die in Anwendung der Artikel 11*bis* und 12*bis* Belgier seien (ebenda).

B.5. Es bestehen objektive Unterschiede zwischen der Situation der Belgier, bei denen die Möglichkeit, ihnen die Staatsangehörigkeit abzuerkennen, ausgeschlossen ist, und der Situation derjenigen, die in Anwendung von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches die Staatsangehörigkeit erworben haben und denen sie aberkannt werden kann. Den Ersteren wurde die belgische Staatsangehörigkeit automatisch während ihrer Minderjährigkeit durch den bloßen Umstand ihrer Geburt und die Auswirkungen, die das Gesetz damit verbindet, verliehen, ohne dass ein Antrag im Hinblick auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch ihre Eltern oder durch sie selbst hätte gestellt werden müssen. Umgekehrt haben die Letzteren die belgische Staatsangehörigkeit erst nach dem Alter von achtzehn Jahren erworben, mussten hierzu einen Antrag stellen und wurde ihnen die Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf eines Verfahrens verliehen, zu dem eine Untersuchung über das etwaige Bestehen schwerwiegender persönlicher Fakten auf Veranlassung des Prokurators des Königs gehört.

B.6. Durch die Aberkennung der Staatsangehörigkeit kann gewährleistet werden, dass die Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit weder durch einen Elternteil, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt Belgier war, noch durch Anwendung von Artikel 11 des Gesetzbuches erhalten haben, die Pflichten einhalten, die jedem belgischen Bürger obliegen, und können diese Belgier von der nationalen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten zeigen, dass sie nicht die Grundregeln des Zusammenlebens annehmen und die Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger auf schwerwiegende Weise verletzen.

B.7. Vorbehaltlich einer offensichtlich unvernünftigen Beurteilung gehört es zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden, welche Kategorien von Belgiern Gegenstand einer Aberkennungsmaßnahme sein können und welche Kategorien von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden müssen.

B.8. Die in B.5 erwähnten Unterschiede rechtfertigen es, dass die Möglichkeit der Aberkennung nur für die Belgier im Sinne der fraglichen Bestimmung ausgeschlossen wird, denen die belgische Staatsangehörigkeit automatisch aufgrund ihrer besonders starken Verbindungen mit der nationalen Gemeinschaft verliehen wurde, hingegen auf die Belgiern angewandt werden kann, die nach dem Alter von achtzehn Jahren die Staatsangehörigkeit erworben haben und keine so engen und alten Verbindungen zu Belgien nachweisen können.

B.9. Außerdem konnte der Gesetzgeber, ebenso wie er vorgesehen hat, dass das Bestehen schwerwiegender persönlicher Fakten zu Lasten des Antragstellers ein Hindernis für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Ausländer im Sinne von Artikel 12bis § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches darstellt, davon ausgehen, dass er die Möglichkeit vorsehen müsse, dass diejenigen, die aufgrund dieser Bestimmungen Belgier geworden sind, in dem Fall, wo sie ihre Bürgerpflichten auf schwerwiegende Weise verletzen, Gegenstand eines Verfahrens zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit sein können.

B.10. Schließlich ist die Aberkennung der Staatsangehörigkeit eine außergewöhnliche Maßnahme, die nur durch ein Rechtsprechungsorgan im Fall einer schwerwiegenden Verletzung der Pflichten eines jeden Bürgers beschlossen werden kann. Folglich entbehrt die fragliche Maßnahme nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.11. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern, als Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit Belgier, die die Staatsangehörigkeit in Anwendung von Artikel 12bis § 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches erworben haben, nicht von der Möglichkeit der Aberkennung ausschließt, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior